

**MINISTERIUM FÜR INTEGRATION
BADEN - WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 64 • 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@intm.bwl.de
FAX: 0711 33503-444

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg
Herrn Guido Wolf MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Datum 23.12.11
Bearbeiter Dr. Wüst
Durchwahl 0711 33503-230
Aktenzeichen 1303/101
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:

Staatsministerium
Innenministerium
Justizministerium

Antrag der Abg. Gurr-Hirsch

- **Binationale Ehen**
- **Drucksache 15/861**
- **Ihr Schreiben vom 14. November 2011**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

das Ministerium für Integration nimmt im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Justizministerium zum o.g. Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,*

zu berichten,

- 1. wie viel Prozent der verheirateten Ausländer bzw. Menschen mit Migrationshintergrund in Baden-Württemberg mit deutschen Partnern verheiratet sind;*

Auf der Datengrundlage des Mikrozensus 2010 für Baden-Württemberg sind 54,6 Prozent der Verheirateten mit Migrationshintergrund mit einem/einer Deutschen verheiratet. In 19,6 Prozent aller Fälle handelt es sich um einen deutschen Ehepartner bzw. eine deutsche Ehepartnerin ohne Migrationshintergrund. 4,5 Prozent der Befragten machten allerdings keine Angaben zum Migrationshintergrund bzw. der Staatsangehörigkeit ihres Ehepartners.

2. *welche Unterschiede zwischen den in Baden-Württemberg und Deutschland lebenden Migrantengruppen hinsichtlich der Heiratshäufigkeit mit deutschen Partnern festzustellen sind;*

Auf der Datengrundlage des Mikrozensus 2010 liegt bundesweit bei 54,1 Prozent der Verheirateten mit Migrationshintergrund eine Eheschließung mit einem/einer Deutschen vor; somit liegt dieser Anteil bundesweit unwesentlich (0,5 Prozentpunkte) niedriger als in Baden-Württemberg. Hinsichtlich des Anteils der deutschen Ehepartner ohne Migrationshintergrund besteht so gut wie kein Unterschied zwischen Baden-Württemberg (19,6 Prozent) und dem Bundesgebiet insgesamt (19,5 Prozent).

Da die rechtliche Grundlagen der Zuwanderung variieren, wird für den Gruppenvergleich der Anteil der deutschen Ehepartner ohne Migrationshintergrund an allen Ehen gewählt. Hier zeigt sich für Baden-Württemberg, dass lediglich 4 Prozent der Verheirateten mit türkischem Migrationshintergrund und 6 Prozent derjenigen aus dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion einen deutschen Ehepartner bzw. eine deutsche Ehepartnerin ohne Migrationshintergrund haben. Dieser Anteil liegt bei Verheirateten mit Herkunft aus dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien mit 16 Prozent erheblich höher und bei Verheirateten mit Herkunft aus Polen mit 23 Prozent und aus Italien mit 24 Prozent sogar deutlich über dem Durchschnittswert.

Die Unterschiede zwischen Baden-Württemberg und dem Bundesgebiet sind insgesamt gering. Während Verheiratete mit Herkunft aus Polen (20%) oder aus dem ehemaligen Jugoslawien (14%) deutschlandweit etwas seltener mit Deutschen ohne Migrationshintergrund verheiratet sind, liegen die entsprechenden Anteile bei Verheirateten mit Herkunft aus Italien (28%) und aus der Türkei (6%) über denjenigen in Baden-Württemberg.

3. *welche bürokratische Hürden bei der Schließung von binationalen Ehen bestehen und ob und inwiefern sie darauf hinwirkt, diese abzubauen;*

Das Standesamt hat zu prüfen, ob einer Eheschließung ein Hindernis entgegensteht. Die Ehevoraussetzungen sind bundesgesetzlich geregelt. Bei einer Eheschließung von Partnern mit unterschiedlicher Staatsangehörigkeit (binationale Paare) sind eine Reihe gesetzlicher und vertraglicher Regelungen zu beachten, insbesondere:

- das deutsche Internationale Privatrecht, geregelt im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB),
- das Eherecht, geregelt im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB),
- zwischenstaatliche Vereinbarungen,
- ausländisches Eherecht,
- das Verfahrensrecht im Personenstandsgesetz.

Die Voraussetzungen für eine Eheschließung richten sich für jeden Verlobten grundsätzlich nach dessen Heimatrecht (Art. 13 Abs. 1 EGBGB). Für jeden Verlobten ist nach dem Recht seines Heimatstaates zu prüfen, ob in seiner Person alle Voraussetzungen für das wirksame Zustandekommen einer Ehe vorliegen. Zu den möglichen materiellen Voraussetzungen gehören unter anderem die Ehemündigkeit, das Erfordernis der Zustimmung Dritter und das Fehlen von Ehehindernissen, insbesondere der Doppelehe.

Bei einer Heirat in Deutschland muss die Eheschließung den hier geltenden Formvorschriften genügen (Art. 13 Abs. 3 EGBGB).

Zur Prüfung der Ehefähigkeit und zum Nachweis des Personenstandes und der Identität haben die Eheschließenden dem Standesamt die erforderlichen Urkunden und Nachweise, wie beispielsweise Personenstandsunterlagen oder Nachweise über ausländische Entscheidungen in Ehesachen, vorzulegen.

Daneben kann im Hinblick auf das Heimatrecht des ausländischen Partners die Vorlage weiterer Unterlagen erforderlich werden. Fremdsprachige Urkunden bedürfen dabei einer Übersetzung. Wenn begründete Zweifel an der Echtheit einer ausländischen öffentlichen Urkunde bestehen, kann die Anerkennung einer Urkunde von einer Legalisation oder einer Apostille abhängig gemacht werden. Bei Staaten mit unzuverlässigem Urkundenwesen kann im Einzelfall darüber hinaus ein Urkundenüberprüfungsverfahren durch die deutsche Auslandsvertretung erforderlich werden. Das Verfahren der Prüfung der Ehevoraussetzungen kann deshalb bei binationalen Paaren zu zeitlichen Verzögerungen führen.

Um dem Standesbeamten die Prüfung der Ehefähigkeit des/der Verlobten nach dem Heimatrecht zu ermöglichen, sieht § 1309 BGB zudem die Pflicht der Vorlage eines Ehefähigkeitszeugnisses vor. Dies soll eine dem Heimatrecht widersprechende sog. „hinkende Ehe“ verhindern. Dies sind Ehen, die in Deutschland rechtswirksam geschlossen, im Heimatstaat des ausländischen Partners aber nicht anerkannt werden. Die Eheschließenden müssen vor der Eheschließung ein Ehefähigkeitszeugnis von einer inneren Behörde ihres Heimatstaates ausstellen lassen. Ist dies nicht möglich, können sie eine Befreiung von der Vorlagepflicht des Ehefähigkeitszeugnisses beim Präsidenten des zuständigen Oberlandesgerichts beantragen. Das Verfahren zur

Prüfung der Ehefähigkeit dient also den binationalen Paaren, denn es verhindert „hinkende Ehen“.

Der Abbau bürokratischer Hindernisse kann nur auf Bundesebene im Rahmen zwischenstaatlicher Abstimmungen mit anderen Ländern erfolgen. Ein erster Schritt ist durch die EU-Kommission erfolgt. Um den freien Verkehr öffentlicher Urkunden und die Anerkennung der Rechtswirkung von Personenstandsunterlagen für EU-Bürger zu erleichtern, hat die EU-Kommission mit dem Grünbuch „Weniger Verwaltungsaufwand für EU-Bürger - Den freien Verkehr öffentlicher Urkunden und die Anerkennung der Rechtswirkung von Personenstandsunterlagen erleichtern“ in den Mitgliedstaaten einen Konsultationsprozess eingeleitet, der unter anderem das Ziel hat, eine europäische Personenstandsunterkunde zu schaffen. Damit sollen für EU-Bürger bürokratische Hürden bei der Beschaffung von öffentlichen Dokumenten beseitigt werden. Baden-Württemberg hat die Initiative der EU-Kommission im Bundesrat unterstützt.

4. *ob und inwiefern es zutrifft, dass Migrantinnen und Migranten, die mit deutschen Partnern verheiratet sind, im Arbeitsleben erfolgreicher sind und eher Führungspositionen innehaben als Migrantinnen und Migranten, die mit Partnern derselben Migrantengruppe verheiratet sind;*

Analysen des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW Wochenbericht 11/2010) auf der Grundlage der Daten des Sozio-ökonomischen Panels (SOEP) des Jahres 2005 zeigen für Deutschland insgesamt, dass vor allem Männer mit Migrationshintergrund, die mit einer Deutschen ohne Migrationshintergrund verheiratet sind oder mit ihr in eheähnlicher Gemeinschaft leben, im Beruf erfolgreicher sind und deutlich häufiger Führungspositionen einnehmen als Zuwanderer, die mit einer Zuwanderin zusammenleben. Für Frauen mit Migrationshintergrund gilt Gleiches in schwächerer Ausprägung. Wissenschaftliche Analysen der beruflichen Integration, die gezielt danach unter-

scheiden, ob der Ehepartner bzw. die Ehepartnerin der gleichen Zuwanderergruppe angehört, sind der Landesregierung nicht bekannt.

Im Rahmen des Mikrozensus werden Daten über Erwerbstätige in Führungspositionen nur alle vier Jahre (zuletzt 2007) erhoben. Da die Zahl der Personen mit Migrationshintergrund in Führungspositionen insgesamt recht niedrig ist, würden sich bei einer weiteren Unterteilung der in Baden-Württemberg lebenden Personen nach Familienstand und der Staatsangehörigkeit bzw. dem Migrationshintergrund des Ehepartners nur wenige Fälle ergeben, die mit einer zu hohen statistischen Unsicherheit behaftet sind, um verlässliche Aussagen für Baden-Württemberg zu treffen.

5. *ob und inwiefern das Bruttoeinkommen von Migrantinnen und Migranten, die mit deutschen Partnern verheiratet sind, im Durchschnitt höher ist als das Bruttoeinkommen von Migrantinnen und Migranten, die mit Partnern derselben Migrantengruppe verheiratet sind und worauf sie diese Gehaltsunterschiede gegebenenfalls zurückführt.*

Im Rahmen der bereits genannten Analysen des DIW auf der Grundlage des SOEP 2005 wurde geprüft, ob abhängig Beschäftigte mit Migrationshintergrund, die mit einem/einer Deutschen ohne Migrationshintergrund zusammenleben, ein höheres Bruttoeinkommen haben als Personen, die nicht mit einem/einer Deutschen zusammenleben. Bei Männern mit Migrationshintergrund ist dies tatsächlich der Fall: Das durchschnittliche Bruttoeinkommen beträgt 3.217 € wenn die Partnerin keinen Migrationshintergrund besitzt und 2.721 € wenn die Partnerin einen Migrationshintergrund hat. Bei Frauen mit Migrationshintergrund besteht hinsichtlich des Bruttoeinkommens kein signifikanter Unterschied zwischen einer Partnerschaft mit einem Partner ohne (1.213 €) oder mit (1.227 €) Migrationshintergrund.

Dr. Olga Nottmeyer vom Forschungsinstitut zur Zukunft der Arbeit (IZA Diskussionspapier 5104) kommt zu einem vergleichbaren Ergebnis. Sie berücksichtigt in der Analyse auch das unterschiedliche Bildungs- und Integrationsniveau von Zuwanderern der ersten Generation, die mit Partnerinnen bzw. Partnern unterschiedlicher Herkunft leben. Männer mit Migrationshintergrund profitieren auch unter Berücksichtigung dieser Faktoren finanziell von einer Partnerschaft mit einer Deutschen ohne Migrationshintergrund, während Frauen mit Migrationshintergrund von einer Partnerschaft mit einem Deutschen ohne Migrationshintergrund keinen Einkommengewinn haben.

Für Baden-Württemberg liegen lediglich Erkenntnisse auf Grundlage des Mikrozensus vor. Da keine Bruttoeinkommen erhoben werden, beziehen sich die folgenden Ergebnisse für 2010 auf die Nettoeinkommen der gesamten Lebensgemeinschaft, d.h. falls in der Familie Kinder leben, die ein eigenes Einkommen haben, wurde dieses Einkommen ebenfalls mit einbezogen.

Es zeigt sich, dass das Nettoeinkommen in Ehen mit einseitigem Migrationshintergrund tendenziell höher ist als in Ehen, in denen beide Partner über einen Migrationshintergrund verfügen. So verfügten von den Ehen mit einseitigem Migrationshintergrund gut 18 Prozent über ein Nettoeinkommen von bis zu 2.000 Euro, von den Ehen mit beidseitigem Migrationshintergrund hingegen gut 32 Prozent. Von den Ehen, in denen beide Partner keinen Migrationshintergrund aufweisen, waren knapp 18 Prozent in der Einkommensgruppe bis 2.000 Euro.

Demgegenüber verfügten von den Ehen mit einseitigem Migrationshintergrund knapp 22 Prozent über ein Nettoeinkommen von 4.000 Euro und mehr, von den Ehen mit beidseitigem Migrationshintergrund befanden sich hingegen rund 10 Prozent in dieser Einkommensgruppe. Von den Ehen, in denen beide Partner keinen Migrationshintergrund aufweisen, waren gut 27 Prozent in dieser Einkommensgruppe.

Die Einkommensunterschiede zwischen Ehen mit einseitigem Migrationshintergrund und Ehen, in denen beide Partner einen Migrationshintergrund haben, können u.a. darauf zurückzuführen sein, dass Zuwanderer im Durchschnitt über einen formal niedrigeren Bildungsgrad verfügen als Baden-Württemberger ohne Migrationshintergrund. Darüber hinaus sind Migranten statistisch seltener erwerbstätig und häufiger erwerbslos als Baden-Württemberger ohne Migrationshintergrund.

gez. Manfred Stehle
Ministerialdirektor